

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz ZPO §§ 519, 233, 234, ArbGG § 77

- Leitsätze
1. Es wird daran festgehalten, daß eine Verfügung, durch die eine Rechtsmittelbegrundungsfrist verlängert wird, nur dann wirkt, wenn sie vor Ablauf der ursprünglichen Begrundungsfrist dem Rechtsmittelklager gegenüber bekanntgegeben wird, was formlos - z.B. mündlich, telefonisch und schriftlich - geschehen kann.
 2. Das entgegenstehende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1952 (BGHZ 4, 389) ändert daran nichts. Bei Inkrafttreten des Rechtsprechungseinheitsgesetzes vom 19. Juni 1968 gab es im Bundesarbeitsgericht bereits eine gefestigte Rechtsprechung aus der Zeit nach BGHZ 4, 389, die dem Bundesgerichtshof nicht unbekannt geblieben sein kann. Damit mußte BGHZ 4, 389 als überholt gelten.
 3. Der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, dem Akten zur Begründung eines Rechtsmittels vorgelegt werden, muß den Ablauf der Rechtsmittelbegrundungsfrist selbst nachprüfen. Dazu gehört, daß er sich vergewissert, nicht nur, ob eine nachgesuchte Fristverlängerung zeitgerecht bewilligt, sondern auch ob er vor Fristablauf die entsprechende Mitteilung erhalten hat, das letztere darf er - bei entsprechender Anweisung und Überwachung - seinem Bürovorsteher übertragen.

Aktenzeichen 5 AZB 3/74

Beschluß des BAG vom 20. März 1974 LAG Niedersachsen



5 AZB 3/74

4 Sa 736/73 ~~Nieder~~sachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 20. März 1974
beschlossen

1. Auf die Revisionsbeschwerde der Beklagten wird der
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 19. Dezember 1973 - 4 Sa 736/73 - aufgehoben.
2. Der Beklagten wird gegen die Versäumung der Be-
rufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewahrt.
3. Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung
über die Berufung der Beklagten an das Landes-
arbeitsgericht zurückverwiesen.

G r u n d e

I.

1. Das Arbeitsgericht Oldenburg hat die Beklagte durch Urteil
vom 28. Juni 1973 verurteilt, an den Kläger 7.375,--DM zuzug-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

lich 4 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1972 zu zahlen und dem Kläger Auskunft und Rechenschaft über die Tatsachen zu geben, aus denen das zugesagte Erfolgshonorar für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum 15. Oktober 1972 ermittelt werden kann. Es hat weiter festgestellt, daß der Beklagten aus der Grundstückskaufangelegenheit des Bruders des Klägers, O B, keine Schadenersatzansprüche zustehen. Das Arbeitsgericht hat der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt und den Streitwert auf 26.000,20 DM festgesetzt.

Das Urteil ist den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 3. September 1973 zugestellt worden. Diese haben mit Schriftsatz vom 14. September 1973 - beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 17. September - Berufung eingelegt. Durch Schriftsatz vom 27. September 1973, der am 1. Oktober 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten um Verlängerung der Berufungsbegrundungsfrist bis zum 15. Oktober 1973 nachgesucht.

Dem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegrundungsfrist hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 1. Oktober 1973 entsprochen. Eine Ausfertigung des Beschlusses hat das Landesarbeitsgericht ausweislich des Fertigungsvermerks noch am selben Tag zur Post gegeben, sie ging den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 2. Oktober 1973 zu. Diese haben sich am 1. Oktober 1973 beim Landesarbeitsgericht nicht nach der Entscheidung über den Verlängerungsantrag erkundigt. Beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen ist es nicht üblich, daß das Gericht von sich aus telefonisch Nachricht über Fristverlängerungen gibt. Die Berufungsbegründung der Beklagten vom 11. Oktober 1973 ist am 12. Oktober 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen.

2. Auf den Hinweis des Kammervorsitzenden vom 12. November 1973, daß die Berufung möglicherweise wegen Versäumung der Begrundungsfrist als unzulässig verworfen werden müsse, haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schriftsatz vom 24. November 1973 - eingegangen am 26. November - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegrundungsfrist beantragt. Zur Begründung haben sie vorgetragen



- 3 -

Von der Fristversaumung hatten sie durch die am 16. November 1973 bei ihnen eingegangene gerichtliche Verfügung vom 12. November erfahren. Die Fristversaumnis beruhe auf einem Versehen ihrer Burovorsteherin. In ihrer Praxis bestehe die allgemeine Anweisung, daß Berufungsfristen nur durch den Burovorsteher oder im Fall seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter im Terminkalender gestrichen werden durften, und daß der Burovorsteher oder sein Vertreter zugleich die Berufungsbegrundungsfrist zu notieren habe. Die Burovorsteherin habe bei Absendung der Berufungsschrift zwar die Berufungsfrist im Terminkalender gestrichen, es jedoch versehentlich unterlassen, zugleich die Begrundungsfrist im Terminkalender zu notieren. Ware das geschehen, so hatte nach einer in der Praxis bestehenden Anweisung am Tage des Fristablaufs, sofern bis dahin kein Verlängerungsbescheid eingegangen sei, bei dem Landesarbeitsgericht fernmündlich nachgefragt werden müssen, ob die Frist antragsgemäß verlängert worden sei. Die Burovorsteherin sei seit mehr als fünf Jahren in Anwaltsbüros tätig, bei ihnen, den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, seit dem 1. Oktober 1971. Sie habe sich während der ganzen Zeit ihrer Tätigkeit als zuverlässig erwiesen. Es sei das erste Mal, daß sie eine Frist versehentlich nicht notiert habe. Sie sei auch von den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten laufend überwacht worden. Die Versaumnis der Begrundungsfrist beruhe daher auf einem Verschulden der Burovorsteherin, dieses stelle für die Beklagte ein unabwendbares Ereignis dar.

Zur Glaubhaftmachung sind eidesstattliche Versicherungen der Burovorsteherin I C sowie der Rechtsanwälte P und H vorgelegt worden. In der Versicherung der Burovorsteherin I C heißt es u.a. Die Berufungsbegrundungsfrist werde jeweils entweder durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt oder durch sie berechnet. In der vorliegenden Sache sei die Begrundungsfrist nebst zwei Vorfristen von Herrn Rechtsanwalt H selbst auf dem für die Handakte bestimmten Durchdruck der Berufungsschrift mit den Daten 20 , 24. und 29. September 1973 notiert worden. Sie,



- 4 -

I C , habe zwar die Berufungsfrist im Terminkalender gestrichen, dabei aber versehentlich den Ablauf der Begrundungsfrist nebst zwei Vorfristen nicht in den Terminkalender eingetragen. Die Akte sei auf Grund der in ihr notierten Wiedervorlagefrist am 20. September Herrn Rechtsanwalt H vorgelegt worden.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß die von der Beklagten vorgetragenen Gründe eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht rechtfertigen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 19. Dezember 1973 den Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und ihre Berufung als unzulässig verworfen.

II.

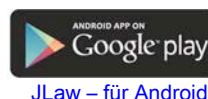
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungsbegründung zu Recht für verspätet erachtet.

1. Die Berufung ist am Montag, den 17. September 1973, beim Landesarbeitsgericht eingegangen, die nicht verlangerte Begrundungsfrist lief folglich am Montag, den 1. Oktober 1973, ab. Der Beschluß über die Fristverlängerung hat keine Wirksamkeit erlangt, weil die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erst am 2. Oktober - mithin nach Ablauf der Frist - davon Kenntnis erlangt haben. Im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten genügt es nicht, daß der Verlängerungsbeschluß vor Ablauf der Frist zur Post gegeben worden ist.

a) Eine Verfügung, durch die eine Rechtsmittelbegrundungsfrist verlängert wird, wirkt nur dann, wenn sie vor Ablauf der ursprünglichen Begrundungsfrist dem Rechtsmittelkläger gegenüber bekanntgegeben wird, was formlos - z.B. mündlich, telefonisch und schriftlich - geschehen kann und nicht durch formliche Zustellung zu geschehen braucht. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts seit dem Urteil des Ersten Senats vom 17. Februar 1961, AP Nr. 16 zu § 519 ZPO, (vgl. aus neuerer Zeit den den Parteien bekannten Beschluß vom 26. März 1973 - 3 AZB 11/73 - [demnächst] AP Nr. 27 zu § 519 ZPO [zu II 1 der Gründe] m.w.N., ferner BAG AP Nr. 3 zu § 236 ZPO).



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

b) Die Beklagte beruft sich demgegenüber auf ein Urteil des Vierten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 31. Januar 1952, BGHZ 4, 389 [399], wo es für ausreichend erachtet worden ist, daß die Verlängerungsverfügung vor Ablauf der ursprünglichen Frist der Post zur Zustellung an den Beklagten übergeben worden war.

Es kann dahinstehen, ob der Bundesgerichtshof diese Ansicht in BGHZ 14, 148 und LM Nr. 2 zu § 329 ZPO inzwischen preisgegeben hat, wie der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 26. März 1973 [zu II 1 der Gründe] angenommen hat, oder ob dies nicht der Fall ist, wie die Beklagte meint. Jedenfalls gibt die Entscheidung in BGHZ 4, 389 dem erkennenden Senat nicht das Recht, von der übereinstimmenden Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts abzuweichen.

Es besteht auch kein Anlaß, den Gemeinsamen Senat der Obersten Gerichtshofe des Bundes anzurufen.

Das Rechtsprechungseinheitsgesetz vom 19. Juni 1968 (BGBI. I 661) ist am 1. Juli 1968 in Kraft getreten. Damals gab es im Bundesarbeitsgericht bereits eine gefestigte Rechtsprechung aus der Zeit nach BGHZ 4, 389, die dem Bundesgerichtshof nicht unbekannt geblieben sein kann. Damit mußte BGHZ 4, 389 als überholt gelten. Wenn der Bundesgerichtshof demgegenüber an seiner vereinzelt gebliebenen Entscheidung vom Januar 1952 hatte festhalten wollen, wäre es an ihm gewesen, gegenüber der inzwischen immer wieder bestätigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts den Gemeinsamen Senat anzurufen.

2. Nach allem muß an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts festgehalten werden. Daraus folgt, daß die Berufungsbegründung nicht wirksam verlängert worden und die Berufungsbegründung verspätet ist

III.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht verweigert.



- 6 -

1. Auch die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrages kann unter den Voraussetzungen des § 77 ArbGG mit der Revisionsbeschwerde angegriffen werden (BAG AP Nr. 7 zu § 77 ArbGG).

2. Gemäß § 233 Abs. 1 ZPO ist gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft, wenn die Frist durch einen unabwendbaren Zufall versäumt worden ist. Darunter ist ein Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (vgl. für viele BAG vom 6. Dezember 1973 - 3 AZR 348/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 236 ZPO [zu II 1 der Gründe]). Dabei muß die Partei für ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten eintreten, nicht jedoch für ein Verschulden des Anwaltspersonals (§ 232 Abs. 2 ZPO).

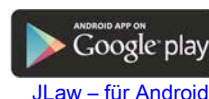
2a) Die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten haben in ihrem rechtzeitig bei Gericht eingegangenen Wiedereinsetzungsantrag (§ 234 Abs. 1 ZPO) erklärt, die Burovorsteherin, Fraulein C, habe sich nur deshalb beim Landesarbeitsgericht nicht nach der Entscheidung über den Verlängerungsantrag erkundigt, weil sie es versäumt hatte, bei der Absendung der Berufungsschrift die Begründungsfrist einzutragen. In dem Büro der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bestehe die grundsätzliche Anweisung, daß der Burovorsteher, wenn ein Antrag auf Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist eingereicht ist, am Tage des Fristablaufs folgendermaßen zu verfahren habe: Er müsse zunächst den Posteingang abwarten und diesen daraufhin überprüfen, ob sich dabei die Mitteilung von der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist befinde. Befinde sie sich nicht bei der Post, so müsse er alsbald bei dem Berufungsgericht anrufen und fernmündlich nachfragen, ob die Berufungsbegründungsfrist verlängert worden sei.

Daß alles dies nicht geschehen ist, weil die Burovorsteherin versehentlich den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht eingetragen hat, ist ein Verschulden des Büropersonals, das der Beklagten nicht zugerechnet werden darf.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

b) Folglich hängt die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag nur noch davon ab, ob Rechtsanwalt H deshalb ein Verschulden trifft, weil er das Versaumnis nicht bemerkt hat, als ihm vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist aufgrund der von ihm selbst in den Akten notierten Fristen die Akten vorgelegt wurden.

Rechtsanwalt H hat zunächst insofern einwandfrei gehandelt, als er am 27. September 1973 den Verlängerungsantrag gestellt hat. Das Landesarbeitsgericht meint, daß ihn dennoch ein Verschulden treffe. Es bezieht sich dafür auf BGH IM Nr. 27 zu § 233 (Fc) ZPO und führt aus, Rechtsanwalt H hatte bei der Überprüfung der Akte bemerken müssen, daß bei den von ihm handschriftlich notierten Fristen der Erledigungsvermerk fehlte. Daraus war zu erkennen, daß die Fristen nicht eingetragen waren.

Es trifft zu, daß der Bundesgerichtshof aaO in diesem Sinn entschieden hat. Dieser Beschluß darf aber nicht verallgemeinert werden. Zum einen hat damals ersichtlich eine Rolle gespielt, daß es ein Wiederholungsfall war. Zum anderen beruht diese Entscheidung aus dem Jahr 1964 auf der damaligen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Prozeßbevollmächtigten die Berechnung der Fristen nicht ihrem Büropersonal überlassen durften und die Eintragungen in den Kalender selbst überwachen mußten, einer Rechtsprechung, die der Bundesgerichtshof im Jahre 1965 aufgegeben hat (BGHZ 43, 148 [151 ff.] = AP Nr. 43 zu § 233 ZPO).

Im vorliegenden Fall hat Rechtsanwalt H, in dem er die Frist einschließlich Vorfristen selbst berechnet und in den Akten notiert und alsdann zeitgerecht die Verlängerung beantragt hat, das getan, was auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt von ihm erwartet werden mußte.

c) Nach übereinstimmender Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs muß allerdings der Prozeßbevollmächtigte einer Partei, dem Akten zur Begründung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Rechtsmittels vorgelegt werden, jeweils selbst nachprüfen, ob und wie lange die Frist zur Begründung des Rechtsmittels läuft und ob sie noch eingehalten werden kann (BAG AP Nr. 49 zu § 233 ZPO und Nr. 62 zu § 233 ZPO [zu I 2 a der Gründe] m.w.N.). Dazu gehört grundsätzlich auch, daß der Prozeßbevollmächtigte sich vergewissert, nicht nur, ob eine nachgesuchte Fristverlängerung zeitgerecht bewilligt, sondern auch ob er vor Fristablauf die entsprechende Mitteilung erhalten hat. Dem hatten jedoch die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten durch die zu III 3 a) geschilderte generelle Anweisung und die ebenfalls glaubhaft gemachte Überwachung gemügt.

4. Nach allem kann als Ursache der Fristversäumnis nur das Versehen der Bürovorsteherin gelten. Das ist jedoch ein unabwendbarer Zufall i.S. von § 233 Abs. 1 ZPO, so daß die Wiedereinsetzung zu gewahren war.

gez Dr Hilger

Heither

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)